

Anzeigens² bezeugen. nicht ohne die
 Gültigkeiten für die fünf Poffizien
 in dem Falle, wenn sie ihre Gültigkeiten
 nicht mit dem Gültigkeitenstande
 und dafür sich selbst nach Belieben
 Anzeigungen wünscht, von dem Stempel
 befreit zu sein.

Conclusio.

Es öffentlich kund zu machen, daß
 die Vorstehenden und Gültigkeiten
 zu sein zu bestimmen.

H. D. Anzeigungen.

N^o 43.

Anzeigungen. Anzeigungen d. d. 2^{ten} proff.
 ist zu wissen, daß die Anzeigungen und
 Anzeigungen haben und
 eingepreist werden sollen.

Conclusio.

Es der dienlichen Anzeigungen
 in Ordnung zu bringen, sobald die
 Anzeigungen der fünf Poffizien und
 der Poffizien zu sein die Anzeigungen
 Anzeigungen nach übereingekommen
 wird, nach dem Sinne beistehen
 dem Sinne zu sein oder
 zu sein.

N^o 44.

Anzeigungen. Anzeigungen nimb gubernial.
 Anzeigungen d. d. 2^{ten} proff. in
 Anzeigungen der fünf Poffizien
 und der dienlichen Anzeigungen
 Anzeigungen nach übereingekommen
 wird, nach dem Sinne beistehen
 dem Sinne zu sein oder
 zu sein.